

Anfrage der SPD-Fraktion vom 02.04.2026

Widersprüchliche Angaben zum Verfahren der Bestellung der Geschäftsführung der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (IVL)

Im Vorfeld der Ratssitzung vom 23. März 2026 wurde per städtischer Pressemitteilung (13.03.2026 "Transformationsprogramm und Geschäftsführung ivl") öffentlich kommuniziert, dass sich die Gesellschafter der IVL, die Stadt Leverkusen und die Energieversorgung Leverkusen (EVL), auf die Bestellung des bisherigen kommissarischen Geschäftsführers „verständnisvoll“ hätten, vorbehaltlich eines entsprechenden Ratsbeschlusses.

Demgegenüber hat die Verwaltung als Antwort auf den Änderungsantrag der SPD-Fraktion (Nr. 2026/0244) unter Punkt 2 a, S.2) ausgeführt, dass „nach der standardmäßigen Vorgehensweise [...] vor dem Ratsbeschluss über die (Wieder-)Bestellung der Geschäftsführung keine (vorbehaltlichen) Beschlüsse in den Gremien der jeweiligen Gesellschaft getroffen“ werden, sondern diese „sind erst nach dem Ratsbeschluss und den erfolgten Verhandlungen vorgesehen.“

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein offensichtlicher Klärungsbedarf hinsichtlich des tatsächlichen Verfahrens, der Entscheidungsgrundlagen sowie der Bedeutung der öffentlichen kommunizierten Einigung.

Wir bitten daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1.

Was ist unter der öffentlich kommunizierten "Verständigung" der Gesellschafter konkret zu verstehen?

Stellungnahme:

Die mehrheitliche Meinung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung als Vertreter der Gesellschaft.

2.

Wann und in welcher Form ist diese Verständigung zustande gekommen?

Stellungnahme:

Durch protokollierte Äußerungen und keine protokollierten Widersprüche von Vertretern beider Gesellschafter im Abstimmungstermin am 26.02.2026 und durch ergänzende Gespräche zwischen den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung außerhalb formaler Formate. Resultierend daraus ist ein Verständnis der großen Zufriedenheit mit dem derzeitigen Geschäftsführer aufgekommen, auf deren Grundlage die Vorlage und die Kommunikationsvorlage erstellt wurden. Anwesend waren bei dem Termin am 26.02.2026 neben den vier Vertretern der Gesellschafter, ebenso der Aufsichtsratsvorsitzende der ivl und weitere Gesprächspartner. Außer Frage steht, dass die Bestellung eines Geschäftsführers oder Geschäftsführerin

konform des Leverkusener Public Corporate Governance Kodexes erfolgt und Beschlüsse der Gremien sowie des Stadtrats beinhalten.

**3,
Handelt es sich hierbei um einen formellen Beschluss oder um eine informelle Abstimmung?**

Stellungnahme:

Es handelt sich um eine informelle Abstimmung, auf deren Basis die Ratsvorlage Nr. 2026/0225 formuliert wurde. Formale Beschlüsse in den Gremien der Gesellschafter sowie der ivl wären im weiteren Prozess gefolgt.

**4.
Fall es sich um eine informelle Abstimmung handelt:
a) In welchem Rahmen ist diese erfolgt?**

Stellungnahme:

Siehe Antwort zu 2.

b) Wie ist diese Abstimmung rechtlich und organisatorisch einzuordnen?

Stellungnahme:

Siehe Antwort zu 3.

**5.
Wie ist die öffentliche Darstellung einer bereits erzielten Verständigung damit vereinbar, dass laut Verwaltung vor einem Ratsbeschluss keine Beschlüsse in den Gremien der Gesellschaft gefasst werden?**

Stellungnahme:

Die öffentliche Darstellung enthielt die verkürzte und im Sprachgebrauch übliche Ergänzung „vorbehaltlich Ratsbeschluss“ stellvertretend für Beschlüsse in Rat, Gremien der EVL und darauffolgend Gremien der ivl. In Pressemitteilungen wird der Detailgrad meist komprimiert.

**6.
Wie ist es möglich, dass eine einheitliche Position der Gesellschafter öffentlich kommuniziert wird, obwohl nach Aussage der Verwaltung vor dem Ratsbeschluss keine Beschlussfassung in den zuständigen Gremien erfolgt?**

Stellungnahme:

Siehe Antworten zu 2 und 3.

Es wurde eine mehrheitliche Position der Gesellschafter als Grundlage zur Erstellung der Ratsvorlage kommuniziert.

7.

Auf welcher Grundlage wurde dem Rat die Vorlage zur (Wieder-)Bestellung der Geschäftsführung unterbreitet, wenn gleichzeitig von einer bereits erzielten Verständigung die Rede war?

Stellungnahme:

Siehe Antworten zu 2 und 3. Die Verständigung bezog sich auf die mehrheitliche Meinung der Gesellschafter vorbehaltlich Ratsbeschluss und weiterer Gremienbeschlüsse. Der Ratsbeschluss ist formaler Pflichtbestandteil auf dem Weg zur Wiederbestellung eines Geschäftsführers.

**8.
In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wurden Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung in den Prozess eingebunden?**

Stellungnahme:

Der Aufsichtsratsvorsitzende war im Termin am 26.02.2026 anwesend. Im weiteren Verlauf wäre der Vertragsentwurf dem Aufsichtsrat zur Vorberatung und der Gesellschafterversammlung zum Beschluss vorgelegt worden.

**9,
Wie wird die Einordnung als „Wiederbestellung“ (Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 2 c & 2 d) damit vereinbart, dass sich die Anforderungen an die Geschäftsführung infolge der gescheiterten Fusion und der nunmehr dauerhaften eigenständigen Fortführung der Gesellschaft wesentlich verändert haben?**

Stellungnahme:

Die Einordnung der Verwaltung als „Wiederbestellung“ basiert darauf, dass vorgeschlagen wurde, einen neuen längerfristigen Vertrag mit einem aktuellen Geschäftsführer abzuschließen.

Eine Einordnung als Neubestellung wäre aus Sicht der Verwaltung in dieser Konstellation nicht korrekt gewesen. Es hätte höchstens eine ergebnisoffene Suche vor dem Hintergrund der veränderten Aufgabenstellung vorgeschlagen werden können. Diese strategische Entscheidung und damit verbunden auch die Einschätzung zur Qualität der aktuellen Geschäftsführung sollte allerdings den Gesellschaftern vorbehalten sein und wurde von der Verwaltung nur ergänzend im Rahmen ihrer Möglichkeiten vorgenommen, um ggf. darauf hinzuweisen, falls die Einschätzung der Gesellschafter ausdrücklich nicht geteilt worden wäre.

Bei der strategischen Entscheidung waren mindestens zu bewerten:

- Wie hat sich der Geschäftsführer im vergangenen Prozess eingebracht und bewiesen?
- Wie werden die bereits vorliegenden Vorschläge des Geschäftsführers zur Neuausrichtung bewertet?
- Welche theoretische und praktische Expertise bringt der Geschäftsführer für diese Neuausrichtung mit?
- Welchen Zeitraum würde ein neuer Geschäftsführer benötigen, um sich ähnlich gut in die Gesellschaft einarbeiten zu können, wie es die aktuelle

Geschäftsführung durch den zurückliegenden Prozess zwangsläufig und durch eigenen Antrieb getan hat?

- Wie wahrscheinlich ist es, dass die aktuelle Geschäftsführung andere attraktive Angebote bekommt oder sich selber nach anderen Aufgaben umsieht, wenn sie nicht längerfristig gebunden wird?
- Wie wahrscheinlich ist es, dass sich andere, besser geeignete Personen in der aktuellen Situation auf die Geschäftsführung bewerben?
- Was würde eine erneute Veränderung in der Geschäftsführung – insbesondere vor dem Hintergrund der Volatilität in dieser Position in den vergangenen Jahren – für die Gesellschaft und die Belegschaft bedeuten?

10.

Wie wird sichergestellt, dass die Entscheidungsfindung für den Rat ergebnisoffen, transparent und nachvollziehbar erfolgt, wenn im Vorfeld bereits eine Verständigung kommuniziert wird?

Stellungnahme:

Nach der Entscheidung des Stadtrates am 23.03.2026, die Position des Geschäftsführers auszuschreiben, obliegt diese Aufgabe dem Aufsichtsratsvorsitzenden, der den weiteren Prozess zunächst – natürlich mit Unterstützung der Gesellschafter – gestalten und durchführen wird. Gewöhnlich sollte der Rat der Einschätzung der von ihm in die Gesellschaftsgremien entsandten Mitglieder folgen, bei denen gewöhnlich auch die Suche nach einer neuen Geschäftsführung verantwortet wird. Und auch wenn im vorliegenden Fall der Rat mehrheitlich den formalen Vorlauf bemängelt und damit auch strategische Fragestellungen aus den Antworten zu 9. anders bewertet hat, kann dennoch davon ausgegangen werden, dass die Vertreter in den Gremien der Gesellschaft diesem Auftrag des Rates professionell nachkommen und im weiteren Verfahren eine extern begleitete Bestenauslese vornehmen. Es sollte außerdem im dringenden Interesse der Gesellschafter sein, dass der Rat dem nächsten Vorschlag der Gesellschafter folgt.

11.

Wie ist die sehr konkrete öffentliche Festlegung auf eine Person, eine Amtszeit von fünf Jahren sowie die Formulierung „bestellen zu lassen“ (s. Pressemitteilung vom 13.03.26) mit der Rolle des Rates als entscheidendes Gremium vereinbar, wenn die Entscheidung formal erst durch den Rat getroffen werden soll?

Stellungnahme:

Es war ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung für den Rat aufgrund der üblichen Praxis bei Wiederbestellungen von Geschäftsführern, den dieser – wie geschehen – im Rahmen von rechtlichen Leitplanken komplett anders als vorgeschlagen beschließen kann.

Ansinnen der kurzfristig eingebrachten Vorlage Nr. 2026/0225 war es aus Sicht der Verwaltung, nach der geplatzten Fusion vor allem mit schneller Klarheit und Beständigkeit Schaden von der Gesellschaft abzuwenden.

Fazit:

In einem Abstimmungstermin am 26.02.2026, an dem Vertreter der Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende der ivl und weitere Gesprächspartner teilnahmen, kam das Verständnis einer großen Zufriedenheit mit dem derzeitigen Geschäftsführer auf. Auf dieser Grundlage wurden die Vorlage und die Kommunikationsvorlage vor dem Hintergrund des zugrundeliegenden Verfahrens in Konformität des Leverkusener Public Corporate Governance Kodexes sowie den erforderlichen Beschlüssen des Stadtrats sowie der Gremien bzgl. der Bestellung eines Geschäftsführers oder Geschäftsführerin erstellt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Finanzen

23.04.2026